

## Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Kleefeld, Klaus-Dieter; Burggraaff, Peter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kleefeld, K.-D., & Burggraaff, P. (2006). Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In U. Matthiesen, R. Danielzyk, S. Heiland, & S. Tzschaschel (Hrsg.), *Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung: Verständnisse - Erfahrungen - Perspektiven* (S. 125-136). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-332938>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

*Klaus-Dieter Kleefeld, Peter Burggraaff*

## **Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

S. 125 bis 136

Aus:

Ulf Matthiesen, Rainer Danielzyk, Stefan Heiland, Sabine Tzschaschel (Hrsg.)

## **Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung**

Verständnisse – Erfahrungen – Perspektiven

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 228

Hannover 2006

## Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

### Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Recht und Praxis der Umweltprüfung
  - 3.1 Archäologisches Kulturgut
  - 3.2 Kulturlandschaften
    - 3.2.1 Bewertungskriterien für Kulturlandschaften
    - 3.2.2 Fallbeispiel: Hecken als Kulturgüter (Lindenberg/Linderhausen NRW)
  - 3.3 Denkmalpflege und Baukultur

### Literatur

## 1 Einleitung

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) benennt in § 2 den Schutz und die Erhaltung von Kulturgütern ausdrücklich als zu berücksichtigenden Belang im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dies ist für den Schutz von (gewachsenen) Kulturlandschaften von Bedeutung, da zwischen diesen und dem kulturellen Erbe bzw. Kulturgütern ein sehr enger Zusammenhang besteht. Diese Auffassung vertritt beispielsweise auch der Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz (KMK-Sitzung 25. bis 26.09.2003) mit dem nachfolgend wiedergegebenen Definitionsvorschlag für (historische) Kulturlandschaft:

„Die *Kulturlandschaft* ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung.

Die *historische Kulturlandschaft* ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.

Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müs-

sen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und gedankliche Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder von Teilen davon liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“<sup>1</sup>

Weiterhin ist das Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland „Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft“, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege“ (Juni 2001), eine begriffliche Grundlage. Die zahlreichen fachlichen und wissenschaftlichen Definitionen variieren je nach Disziplin. Als praxisentscheidend für die Kulturgüter in der UVP ist die Position der Denkmalpflege anzusehen. Das UVPG enthält den Begriff „Kulturlandschaft“ selbst nicht, sondern spricht wie die entsprechenden EU-Richtlinien von „Kulturellem Erbe“. Daneben wird auf bundesdeutscher Ebene der Begriff „Kulturgut“ verwendet. Der Arbeitskreis „Kulturelles Erbe in der UVP“ (s. Abschnitt 3) hatte diesbezüglich festgestellt, dass auch historische (im Sinne des BNatSchG) und prähistorische Kulturlandschaften Kulturgüter im Sinne des UVPG sein können.

Die Umsetzung der Vorgaben des UVPG ist allerdings aus fachlicher Sicht nicht befriedigend: Kulturgüter werden in der Praxis überwiegend noch nicht ausreichend bearbeitet. Der sich daraus ergebende Handlungsbedarf besteht sowohl in der Erstellung von operational guidelines als auch fachlich-inhaltlich.

Die entsprechende fachlich-inhaltliche Diskussion ist momentan sehr intensiv, insbesondere im Rahmen der Aktivitäten des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP“. Dieser Arbeitskreis ist interdisziplinär zusammengesetzt und widmet sich verschiedenen Aspekten des Themas in Arbeitstreffen und Tagungen. Seine Tätigkeit und Arbeitsergebnisse sind zusammenfassend in einem Schwerpunktheft (2+3/2004) des UVP-Reports publiziert (UVP-Gesellschaft (Hrsg.) 2004). Der vorliegende Beitrag soll in diese Diskussion einführen.

Zum Schutz der historischen Kulturlandschaft nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft nach ROG liefert das UVPG einen wichtigen Beitrag, da grundsätzlich eine enge inhaltliche Verbindung zwischen den jeweils benannten Schutzgütern und Belangen besteht.

Kulturlandschaft kann dabei nicht im Sinne eines ausschließlich auf Konservierung ausgerichteten Objektschutzes auf einen Zustand bzw. einen Zeitschnitt hin „stillgelegt“ werden, denn das Dynamische ist das Charakteristische kulturlandschaftlicher Entwicklung. Aber einzelne historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie historische Elemente sind eindeutig erhaltenswert. Daraus ergibt sich für die Kulturlandschaftspflege die rechtlich herausragende Bedeutung der Kulturgüterabwägung in der UVP.

Bisher werden innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfungen die Kulturgüter häufig lediglich nachrichtlich behandelt, indem z. B. eine Liste der eingetragenen Denkmale beigelegt oder der Belang mit wenigen Sätzen, damit aber zu allgemein, abgehandelt wird. Eigen-

---

<sup>1</sup> Vgl. zu Definitionen und Verständnissen der Begriffe Landschaft und Kulturlandschaft auch die Beiträge von Schenk; Matthiesen; Gunzelmann und Heiland, in diesem Band.

ständige, dem Belang angemessene Kulturgüteranalysen sind noch zu selten, es lässt sich ein entsprechendes Umsetzungsdefizit konstatieren.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Instrument der Umweltvorsorge, das die negativen Neben- und Folgeeffekte planerischer Tätigkeiten systematisch erfasst und bewertet, um sie frühzeitig in den Entscheidungsablauf zu integrieren. Mit Hilfe der UVP werden die Auswirkungen bestimmter, in Anlage 1 UVPG aufgeführter Vorhaben auf die Umwelt umfassend und nachvollziehbar dargestellt und in den rechtlichen Abwägungsprozess eingebracht. Gemäß § 6 UVPG sind die Träger der Vorhaben verpflichtet, deren Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch Auswirkungen auf Kulturgüter (§ 2 UVPG, Abs. 1).

Der Umweltbegriff des UVPG beinhaltet sowohl die abiotischen und biotischen Bestandteile des Naturhaushalts als auch konkrete Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Landschaft. Letzteres bezieht sich auch auf landschaftliche Kulturgüter, denn die Auswirkungen menschlichen Handelns in der Bio- und Geosphäre haben die heutige Kulturlandschaft und damit auch die landschaftsbezogenen Kulturgüter geschaffen. Die Kulturlandschaft ist in diesem Verständnis somit ein wichtiger und integraler Bestandteil der menschlichen Umwelt.

Der Verfahrensablauf gliedert sich in die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Datenerhebungen, Analysen und gutachterlichem Untersuchungsergebnis und in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als formalen Verfahrensteil, der von der jeweils zuständigen Behörde durchzuführen ist.

Die aktuelle Diskussion zu den Umweltprüfungen ist geprägt von Gesetzesentwürfen, Definitionsvorschlägen, der Neuformulierung von Verwaltungsvorschriften, begrifflichen Übertragungen europäischer Richtlinien in die Terminologie der bundesdeutschen Gesetzgebung, der Aktualisierung von Standardwerken und fachlich-inhaltlichen Fragen.

Entscheidende Dokumente sind das u. a. von der EU und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete SEA-Protokoll<sup>2</sup> der UNECE vom März 2003 sowie die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ („SUP-Richtlinie“)<sup>3</sup>, also über die so genannte Strategische Umweltprüfung (SUP). Das geltende deutsche Recht ist den Vorgaben dieser Dokumente anzupassen. Dies ist für den Bereich Raum- und Bauleitplanung durch die Verabschiedung der neuen Fassungen von ROG und BauGB im Juli 2004 bereits erfolgt, für die Fachplanungen liegt derzeit ein Entwurf der Bundesregierung zum „SUP-Stammgesetz“ vom 17.05.2004 vor, das eine Ergänzung des derzeitigen UVPG um die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung darstellt.

<sup>2</sup> UN-ECE-Protokoll über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, 21. März 2003.

<sup>3</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197, S. 30.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat den in der UVP- und der SUP-Richtlinie der EU enthaltenen Begriff „Kulturelles Erbe“ nicht in die entsprechenden nationalen Gesetze übernommen, sondern spricht dort von „Kulturgütern“ (im Sinne des § 90 BGB). Maßgeblich soll gewesen sein, dass der Begriff „Kulturelles Erbe“ zu umfassend sei, da er auch immaterielle geistige Schöpfungen, z. B. der Kunst und Musik, einschlieÙe. Diese Einengung auf Sachen im Sinne von § 90 BGB ist jedoch nach Auffassung der Autoren und des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP“ (s. Kapitel 3) nicht zu rechtfertigen, da das kulturelle Erbe deutlich mehr umfasst. Für eine geeignete Definition bzw. Begriffsverwendung muss daher ein Weg zwischen dem engen Sachbegriff des BGB und einem umfassenden Kulturgutverständnis gefunden werden.

Da es sich bei UVP und SUP im Wesentlichen um raumbezogene Prüfungen handelt, ist eine praktikable Lösung dahingehend auszugestalten, dass die Kulturgüter räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren sind. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Vernetzung der verschiedenen (Kulturlandschafts-)Elemente zu legen, indem zur Ermittlung der schützenswerten Kulturgüter die Daten der Denkmal-, Bodendenkmal- und Naturschutzbehörden gleichermaßen ausgewertet und soweit erforderlich weitere Quellen einbezogen werden. Hierfür ist eine Geländebegehung unabdingbar<sup>4</sup>.

### 3 Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Recht und Praxis der Umweltprüfung

Für die praktische Umsetzung ist neben den bereits erwähnten Rechtsgrundlagen auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (UVP-Verwaltungsvorschrift) von Bedeutung. Sie wird momentan überarbeitet. Im Anhang der bestehenden Verwaltungsvorschrift findet sich folgender Punkt (zit. nach Gassner; Winkelbrandt 1997: 373):

*„Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft*

Für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Hinweise gegeben:

Insbesondere wenn eine der nachstehenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleibt, kann ein nicht ausgleichbarer Eingriff im Sinne des Paragraph 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG vorliegen (...). Verlust oder erhebliche Minderung von historischen bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen wie

- a) historischen Landnutzungsformen (z. B. Niederwälder, Heiden, Streuwiesen, Wölbäcker)
- b) charakteristischen Landschaftselementen (z. B. Knicks, Heckenlandschaften, Wallhecken, typische Weinbauanlagen)

---

<sup>4</sup> Weitere erarbeitete praxisrelevante Hinweise sind im UVP-Report 2+3/2004 nachzulesen.

- c) Einzelformen (z. B. Bäume, Baumgruppen, Alleen, Moordämme, Hohlwege)
- d) Boden- und Baudenkmalen (z. B. Hügelgräber, Wallburgen, Dorfformen, Gehöfte, Parks) soweit die Formen, Objekte und Strukturen nach Abschnitt 1.1.2.3. (naturhistorisch bedeutende Objekte in typischer Ausprägung) und 1.1.2.4. in wissenschaftlich anerkannten Publikationen (z. B. Naturräumliche Gliederung Deutschland der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung ab 1964), Karten (z. B. geomorphologische Karten Biotopkartierungen, Waldfunktionskartierungen und Flächenschutzkarten der Länder) oder Plänen (z. B. Landschaftsrahmen- oder Landschaftspläne) dokumentiert sind. Es bleibt unberührt, dass im Einzelfall bei Anwendung der Eingriffsregelung weitere fachlich anerkannte Werke herangezogen werden können.“

Diese Passagen in der UVP-Verwaltungsvorschrift sind fachlich nicht zufriedenstellend, da die genannten Karten und Pläne die Kulturgüter nicht dezidiert enthalten, sondern lediglich indirekt und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Anhand zahlreicher Beispiele lässt sich belegen, dass die erforderlichen Daten erst durch eine systematische Kulturgütererfassung zusammengestellt werden können. Demzufolge wäre – auch in der Verwaltungsvorschrift – eine regelhafte eigenständige Aufnahme von Kulturgütern unabdingbar, da bisher ein einheitliches Kulturgüter-Informationssystem bzw. flächendeckende Kulturlandschaftskataster nicht vorliegen (Rheinisches Kulturlandschaftskataster 2001).

Anhang 1 der künftigen Verwaltungsvorschrift sollte daher eine eigenständige Orientierungshilfe in Bezug auf das kulturelle Erbe enthalten. Die folgenden Formulierungen des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP“ verdeutlichen die inhaltlichen Aspekte. Das Schutzgut „Kulturgüter“ umfasst

- das archäologische Kulturgut
- Kulturlandschaften
- Denkmalpflege und Baukultur.

Diese drei Teilbereiche bedienen sich unterschiedlicher Erfassungs- und Bewertungsmethoden, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

### 3.1 Archäologisches Kulturgut

Die Archäologie befasst sich mit den Menschen, ihren Lebensformen und ihrer Umwelt. Sie erforscht und beschreibt ihre prähistorischen und historischen Lebensumstände, Siedlungstätigkeiten, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, ihre kulturellen Ausdrucksformen und Verhaltensmuster. Einzige Erkenntnisgrundlage sind dabei archäologische Materialien, d. h. überlieferte Gegenstände (Funde) sowie archäologische Befunde, aus denen Kenntnisse zur Vergangenheit des Menschen abgeleitet werden können.

Der Bewertung im Rahmen einer UVP ist zugrunde zu legen, dass die dauerhafte Erhaltung der archäologischen Quellen an Ort und Stelle höchste Priorität hat, weil

- die archäologischen Denkmäler nur durch ihre konkrete Lage an Ort und Stelle – in situ – ihre Einzigartigkeit behalten
- eine wissenschaftliche Auswertung überwiegend nur aufgrund der Zuordnung mehrerer im Boden verborgener Sachen zueinander möglich ist



## ■ Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Boden und Denkmal in einem unlöslichen Zusammenhang zu betrachten sind
- die Ausgrabung die Zerstörung der ursprünglichen Quelle bedeutet
- die Ausgrabung zur Quellensicherung deshalb nur als letztes Mittel angesehen werden kann
- in der Zukunft erweiterte Forschungsmöglichkeiten zu erwarten sind und
- die nicht regenerierbaren archäologischen Ressourcen endlich sind.

Zum Zwecke der Beurteilung innerhalb der UVP ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des archäologischen Kulturgutes eintreten kann. Methodisch erfolgt dies durch archäologische Prospektion. Diese umfasst:

- Intensivbegehung mit Einmessung der archäologischen Oberflächenfunde
- Übersichtsbohrungen zur Feststellung des Bodenaufbaus (Ermittlung von Störungen)
- qualitätsbestimmende Bohrungen auf den nachgewiesenen Fundplätzen/Fundverdichtungen
- Sondagen im Bereich von Fundverdichtungen
- im Einzelfall ergänzende Untersuchungsmethoden (abhängig vom Zustand der Flächen sowie von der Befunderwartung z. B. Geophysik)

Die Bedeutung des archäologischen Kulturguts für die Raumplanung wird auch in einem von der EU durch Interreg-III B-Mittel geförderten Projekt betont. Das Projekt Planarch 2 zielt darauf ab, den Schutz und die Pflege der historischen Umwelt, insbesondere des archäologischen Erbes, durch eine stärkere Integration in Fachplanungen und die Raumplanung in Europa zu fördern. Da das historische Erbe nach seiner Zerstörung nicht ersetzt werden kann, sind Pflege und Erhaltung der historischen Umwelt als zentraler Aspekt des Leitbilds der Nachhaltigkeit zu betrachten. Planarch 2 ist ein Verbund von acht Institutionen aus fünf nordwesteuropäischen Staaten, darunter dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (RAB). Die Aktivitäten von Planarch 2 umfassen:

1. Identifikation der archäologischen Ressourcen und Entwicklung gemeinsamer Standards sowie Methoden zur Erfassung archäologischer Daten als Grundlage der planerischen Entscheidungsprozesse
2. Entwicklung von Methoden und Bewertung der archäologischen Ressourcen zur Lokalisierung archäologischer Relikte
3. Verwaltung der archäologischen Ressourcen und Integration in der räumlichen Planung. Schwerpunkte bilden die Bewertung der historischen Umwelt als Bestandteil der UVP und Entwicklung archäologischer Rahmenpläne. Im Auftrag des RAB untersuchte das Institut für integrierte Naturwissenschaften, Abteilung Geographie<sup>5</sup>, in diesem Zusammenhang dem Umgang mit dem archäologischen kulturellen Erbe in der Praxis der UVP.

---

<sup>5</sup> Diese Untersuchung wurde von P. Burggraaff, K.-D. Kleefeld, B. Hoeke und T. Korn April 2005 fertiggestellt.



4. Präsentation der Inhalte und Ziele des Projektes Planarch 2 und Vorstellung ausgewählter Bau- und Bodendenkmäler aus dem Projektgebiet auf der Website [www.planarch.org](http://www.planarch.org).

Insgesamt liefert das Vorhaben einen Beitrag zu einem internationalen Diskussionsprozess, der auf die Bewahrung des kollektiven europäischen Gedächtnisses nach der Konvention von La Valetta (sog. Malta-Konvention) abzielt, die 2002 in nationales Recht umgesetzt wurde<sup>6</sup>.

### 3.2 Kulturlandschaften

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Grundsätze zur Bewahrung „historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonderer Eigenart“ (BNatSchG § 2, Satz 1, Nr. 14) und „gewachsener Kulturlandschaften mit ihren Ausstattungsmerkmalen“ (ROG § 2, Abs. 2, Nr. 13) als kulturellem Erbe obliegen der Denkmalpflege, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Raumordnung und Regionalplanung als gemeinsame Aufgabe. Eine historische Kulturlandschaft ist ein Landschaftsausschnitt, der insbesondere wegen seiner geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung als Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft, als Beispiel früherer Nutzungen oder als wichtiger Bestandteil für die Heimat zu erhalten ist. Historische Kulturlandschaften oder deren Teile werden zum Kulturgut im Sinne des UVPG, wenn es sich um Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art handelt, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte beschreiben und lokalisieren lassen. Grundlage ist der Ist-Zustand in seiner geschichtlichen Dimension und Wertigkeit.

Der Bewertung im Rahmen einer UVP ist zugrunde zu legen, das die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer besonderen Eigenart dauerhaft gewährleistet wird, weil

- historische Kulturlandschaften nur durch ihre gewachsenen Ausstattungsmerkmale und räumlichen Beziehungen ihre Eigenart behalten
- deren Erlebniswirksamkeit entscheidend für die Bewahrung der regionalen Identität ist
- erhebliche Verluste ihren Bestand verringern
- in der Zukunft erweiterte Forschungsmöglichkeiten zu erwarten sind und
- der historische Zeugniswert ein unverwechselbarer regionaler Standortfaktor ist.

Für die Beurteilung innerhalb der UVP ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Kulturlandschaften und ihrer Teile in ihrer historischen Dimension eintreten kann. Methodisch erfolgt dies durch eine Kulturlandschaftsanalyse. Diese umfasst:

- Auswertung historischer Karten
- Auswertung landeskundlicher Überblicksdarstellungen und regionalgeschichtlicher Literatur

---

<sup>6</sup> Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes. 9. Oktober 2002. (BGBl, Teil 1, Nr. 74 vom 23.10.2002, S. 2709)

## ■ Kulturgüter innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- Befragung von Gemeindedienststellen, Heimat- und Geschichtsvereinen sowie Schlüsselpersonen
- Erstellung einer multitemporalen Kulturlandschaftskarte
- Geländekartierung historischer Kulturlandschaftsteile und Kulturgüter
- Bestimmung der Eigenart und Erlebniswirksamkeit

Landschaft umfasst den wahrnehmbaren und erlebbaren Raum. Kulturlandschaft betont die enge Wechselwirkung zwischen Mensch und Raum in seiner zeitlichen Dimension. Die aktuelle Kulturlandschaft ist weitgehend durch menschliche Bewirtschaftung, Nutzung und Besiedlung, also die Arbeit vergangener Generationen geprägt worden. Dieses kulturelle Erbe wird durch den Zusatz „historische Kulturlandschaft“ ausgedrückt. Historische Kulturlandschaften sind das räumliche Gedächtnis der Gesellschaft und für ihre Identität bedeutsam.

Kulturlandschaften spiegeln die Entwicklung der Bodennutzung und menschlichen Lebensweise wider. Dabei dienen sie der Produktion von Lebensmitteln, der Erholung und der regionalen Identifikation durch das kulturelle Erbe. Auch kommenden Generationen sollen diese Funktionen und die damit verbundenen Handlungsspielräume noch zur Verfügung stehen. Damit ist ein nachhaltiges Kulturlandschafts-Management durch eine integrierte Landnutzungspolitik anzustreben.

### 3.2.1 Bewertungskriterien für Kulturlandschaften

Die folgenden Kriterien eignen sich zur Bewertung einer erhaltenden Weiterentwicklung der Kulturlandschaft.

#### ***I. Visuelle Dimension (Landschaftsbild)***

Die visuelle Dimension beruht auf folgenden sichtbaren Merkmalen, die eine Landschaft als offen, halboffen oder geschlossen, aber auch als vielseitig, abwechslungsreich bzw. monoton charakterisieren:

1. Naturräumliche Ausstattung
2. Anthropogene Prägung
  - Morphologie: Bebauungsdichte, Bebauungs- und Siedlungsformen, Baumaterialien, Industrie, Bergbau, Verkehrsanlagen
  - visuell ablesbares Alter (alt – neu)
  - Landnutzung: Land- und Forstwirtschaft, Industrie-, Bergbau-, Siedlungs- und Verkehrsflächen

#### ***II. Historische Dimension***

Innerhalb der Kulturlandschaft sind chronologisch zunächst ältere bzw. jüngere Räume zu unterscheiden. Hier sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Dominanz einer Periode
2. Vorhandensein mehrerer Entwicklungsstadien
3. Veränderungsgrad/Dynamik gegenüber Verharrung und Persistenz

### III. Funktionale Dimension

Hierbei werden die Kulturlandschaften nach ihren Funktionen inkl. Landschaftsnutzung bzw. -inanspruchnahme (auch Nicht-Nutzung wie z. B. Brache) betrachtet:

1. Funktionsarten (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau usw.)
2. Dominanz einer Funktion bzw. Multifunktionalität
3. alte (traditionelle) bzw. neue Funktionen: Funktionswandel und Funktionsverbreitung

Entscheidend sind die Ablesbarkeit kulturlandschaftsgeschichtlicher Prozesse und ihr Niederschlag in Form von unterschiedlichen Funktionen und Landnutzungsformen im heutigen Landschaftsbild. Hierbei spielen die großflächigen Strukturen eine wichtige Rolle. Für die Bewertung gerade im Hinblick auf *Seltenheit* ist der Betrachtungsraum entscheidend, ebenso wie die Einstufung des *Charakteristischen*.

Die Kategorie *Erlebbarkeit* ist ein wichtiger Aspekt in der Formulierung von Leitzielen für die zukünftige Entwicklung, da die Berücksichtigung des momentanen kulturellen Landschaftserbes und nur in Einzelfällen rekonstruktive Maßnahmen wie z. B. die Inwertsetzung für die Erholung wichtige Voraussetzungen für diese Entwicklung sind.

Zu unterscheiden ist bei konkreten Maßnahmen auch zwischen

- dem *Substanzerhalt* einzelner Kulturlandschaftselemente und
- der *Erhaltung der Ablesbarkeit* historisch gewachsener Raumstrukturen, die für den jeweiligen Raum prägend sind. Hierbei spielen die Verteilung von Offenland zu Waldflächen, lineare Gehölzstrukturen, aber auch das Siedlungsgefüge der Einzelhöfe und der Verkehrswege sowie Sichtachsenbezüge u. v. m. eine Rolle.

#### 3.2.2 Fallbeispiel: Hecken als Kulturgüter (Lindenberg/Linderhausen NRW)

Das folgende Beispiel stellt das methodische Vorgehen einer multitemporalen Analyse und der anschließenden Bewertung von Heckenstrukturen vor, wie es in einer Untersuchung bei Linderhausen in der Nähe von Schwelm (Nordrhein-Westfalen, Ennepe-Ruhr-Kreis) angewandt wurde. Die Grünland- und Ackerflur wird dort von auffälligen Hecken durchschnitten. Diese sind als das Ergebnis einer historischen Nutzung und heutiger Pflege charakteristische Elemente der Kulturlandschaft. Sie dokumentieren diese ehemalige Nutzung, sind von außerordentlicher Bedeutung für die landschaftliche Erlebniseignung und tragen in besonderem Maße zur landschaftlichen Eigenart bei. Neben ihrer ökologischen steht daher ihre kulturhistorische Bedeutung im Vordergrund der Bearbeitung. In jedem Fall sind sie als Kulturgut im Sinne des UVPG zu betrachten<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Die nachfolgenden Ausführungen ohne die ausführliche historische Beurteilung stammen aus einem Gutachten der Autoren zusammen mit Frank Rimmel im Auftrag der Wilhelm-Erfurt-Stiftung, ausführlich publiziert zusammen mit farbigen thematischen Karten in den Beiträgen zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung (Burggraaf; Kleefeld; Rimmel 2002).

Für die Analyse als historisches Nutzungsrelikt ist der Standort in situ entscheidend, dies hat wiederum Auswirkungen auf die Bewertung. Zu klären war die Frage nach dem Alter der Hecken als strukturprägendem Element unabhängig vom Pflanzenalter. Ein erster Arbeitsschritt ist die landeskundlich-regionalgeschichtliche Auswertung der Literatur, um zunächst allgemeine Daten zur Flächennutzung zu gewinnen.

Als Einstieg zur räumlichen Verortung historischer Nutzungsflächen wurden topographische Altkarten ausgewertet und in Landnutzungskarten 1840, 1894, 1954 und 1999 umgearbeitet bzw. koloriert. Damit lassen sich erste so genannte querschnittliche Aussagen für einen Zeitpunkt treffen. Um die Dynamik landschaftlicher Entwicklung als Längsschnitt zu erfassen, entstand eine farbige Kulturlandschaftswandelkarte, in der die chronologische Entwicklung der Landschaft seit 1840 bis zum Zustand, der der letzten Fortschreibung der TK zugrunde liegt, dargestellt wird.

### **a) Landnutzungskarten**

Das Nutzungsgefüge um 1840 ist in Siedlungsflächen, Acker und Grünland sowie verschiedene Waldarten differenziert. Altkarten sind historische Quellen und dementsprechend quellenkritisch zu betrachten. Die Darstellung auf der Preußischen Neuaufnahme von 1894 weicht in der Parzellierung und landschaftlichen Gliederung von der vorherigen Uraufnahme erheblich ab. Die das Landschaftsbild gliedernden Hecken, vor allem die hangparallel verlaufenden, sind erstmals eingetragen. Somit sind die Hecken gesichert vor 1894 entstanden und sind damit heute mindestens 110 Jahre alt. Die Hecken befinden sich besonders in Haus- und Hofnähe in der westlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes. Die Heckenstruktur hat sich, folgt man dem Eintrag in der Fortführung der topographischen Karte von ca. 1950, vor allem im unteren nördlichen Bereich des Hanges verdichtet. Dort sind vor allem hangparallele Heckenreihen hinzugekommen. Eine Geländebegehung bestätigte, dass die Hecken im Laufe der Zeit verschiedenen Pflegemaßnahmen, Abtrag und Wiederanpflanzung unterlagen. Grundsätzlich ist aber die ältere Gesamtstruktur des 19. Jhs. im Kartenbild um 1950 noch gut erkennbar.

Die Heckenstrukturen sind auch im Kartenbild Stand 1999 noch eindeutig erkennbar. Sie prägen und dominieren das Landschaftsbild und sind damit als landeskundlich bestimmende Kleinerelemente in der umgebenden Kulturlandschaft aufzufassen. Auf der Basis dieser Altkartenanalyse konnte die Geländeaufnahme mit Differenzierung des Erhaltungs- bzw. Pflegezustandes zum Zeitpunkt der Kartierung erfolgen.

### **b) Bewertung und Einschätzung**

Ein Ziel in einer Umweltverträglichkeitsstudie im Bereich der Kulturgütererfassung ist u. a. die Ermittlung relativ konfliktarmer Korridore bzw. umgekehrt die Bestimmung von besonderen Konfliktbereichen. Zu diesem Zweck sollen Flächen gleicher Empfindlichkeit und Bedeutung zur Ermittlung der Raumempfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben abgegrenzt werden. Im vorliegenden Beispiel handelt es sich um Vorplanungen zu einem Gewerbegebiet. Bei den Heckenstrukturen am Lindenberg westlich Linderhausen handelt es sich um historische Kulturlandschaftsteile von besonderer Eigenart im Sinne des § 2, Abs.1, Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Erhaltung der Hecken am Lindenberg ist vor allem notwendig

- aus kulturgeschichtlichen Gründen
- aus ökologischen Gründen sowie
- zur Erhaltung der Eigenart und Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie der Heimatverbundenheit der ansässigen Bevölkerung.

Die Hecken stellen einen „typischen“ Bestandteil der agraren historischen Kulturlandschaft dar und besitzen eine hohe Bedeutung für die Gliederung ausgeräumter Landschaftsteile und damit für die Bewahrung ihrer Eigenart. Sie haben weiterhin Bedeutung für den Erosionsschutz des Bodens und sind schutzwürdige Biotope.

Die Heckenstrukturen am Lindenberg sind weiterhin als Kulturgüter im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 UVPG) zu betrachten und müssen deshalb innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Kulturgüter thematisiert werden. Im Landschaftsbild tragen sie zur landschaftlichen Eigenart und Schönheit bei und sind von landeskundlicher Bedeutung im Sinne des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NRW § 1, Nr. 4 und § 15a).

### 3.3 Denkmalpflege und Baukultur

Denkmalpflege und Baukultur befassen sich mit einzelnen Bauwerken, Gartendenkmälern und städtebaulichen Ensembles (Denkmalbereiche) sowie mit erhaltenswerten und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden, die aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen und in heutiger Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden (vgl. hierzu auch den vorangegangenen Beitrag von Gunzelmann in diesem Band). Von einer „Denkmallandschaft“ kann man dort sprechen, wo eine historische Kulturlandschaft in besonderer Weise durch geschichtliche Leistung geprägt ist, sodass auch heute ihr Charakter noch ablesbar dadurch bestimmt wird. „Hauslandschaft“ bezeichnet gemeinsame Strukturmerkmale einer bestimmten Region und umfasst Baudenkmale und andere Objekte.

Der Bewertung im Rahmen der UVP ist zugrunde gelegt, dass die dauerhafte Erhaltung der Denkmale und der kulturlandschaftsprägenden Gebäude an Ort und Stelle die Ausgangsposition der Bewertung ist, der besondere Bedeutung zukommt, weil

- Denkmale sowie erhaltenswerte und kulturlandschaftsprägende Gebäude nur durch ihre konkrete Lage an Ort und Stelle ihre Einzigartigkeit behalten
- die historische Kulturlandschaft das Umfeld, d. h. materiellen und gedanklichen Wirkungsbezugsraum darstellt (baulich-räumlicher Zusammenhang)
- durch ablesbare und substanzielle greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft die geschichtliche Bedeutung ablesbar wird
- in der Zukunft erweiterte Forschungsmöglichkeiten zu erwarten sind und
- die bisherigen erheblichen Bestandsverluste ihren Seltenheits- und historischen Zeugniswert erhöhen.

Zum Zwecke der Beurteilung ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung von denkmalwürdigen Gebäuden, Gärten, Ensembles oder erhaltenswerten und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden eintreten kann. Methodisch erfolgt dies

- durch Auswertung der vorhandenen Inventare (Denkmaltopologie)
- durch Erfassung, Darstellung und Bewertung der Einzelelemente in der Kulturlandschaft
- durch räumliche Abgrenzung von Teilbereichen als historische Kulturlandschaft oder gar Denkmallandschaft.

Entscheidend für die Maßstabebene der Bearbeitung sind die historische Bedeutung und der Anteil originaler Substanz und zwar nicht nur hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes, sondern auch hinsichtlich ihres Grundriss- und Konstruktionsgefüges.

### Literatur

- Boesler, D. (1996): Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denkmalschutz und Planung am Beispiel der projektierten Ortsumgehung Winnekendonk/Niederrhein. Beiträge zur Landesentwicklung 52. Köln.
- Burggraaff, P.; Kleefeld, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Bonn/Bad-Godesberg (Angewandte Landschaftsökologie 20).
- Burggraaff, P. (2002): Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Erfassung von Kulturgütern-Leitbilder und Umweltqualitätsziele. In: Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Fachtagung Fortbildungsverband für das Berufsfeld Natur und Landschaft 15. November 2001. Wetzlar, S. 33-47.
- Burggraaff, P.; Kleefeld, K.-D.; Rimmel, F. (2002): Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung. Neue Folge H. 51, S.7-32.
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A. (1997): UVP. Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Leitfaden. München/Berlin.
- Kühling, D.; Röhrig, W. (1994): Die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter in der UVP. Dortmund.
- Landschaftsverband Rheinland, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn (Hrsg.) (1994): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bericht des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP“. Zugleich in: Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie Jg. 4, H. 2, 1994.
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (1997): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. 6. Fachtagung 11.-12. März 1996 in Kevelaer. Tagungsbericht. Beiträge zur Landesentwicklung 53. Köln.
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2002): Rheinisches Kulturlandschaftskataster. Fachtagung 25./26. Oktober 2001 in Heinsberg. Beiträge zur Landesentwicklung 55. Köln.
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2005): Kulturelles Erbe. Umweltvorsorge und Planung. 12. Fachtagung 18./19. April 2005 in Köln. Tagungsbericht. Beiträge zur Landesentwicklung 57. Köln.
- Schäfer, D. (2002): Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Erfassung von Kulturgütern-Leitbilder und Umweltqualitätsziele. In: Naturschutz-Zentrum Hessen, Akademie für Natur- und Umweltschutz e.V. (Hrsg.): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Fachtagung Fortbildungsverband für das Berufsfeld Natur und Landschaft 15. November 2001. Wetzlar, S.15-32.
- Unterausschusses Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz (2003): Definitionsvorschlag für (historische) Kulturlandschaft. (KMK-Sitzung 25.09.-26.09.2003).
- UVP-Gesellschaft (Hrsg.) (2004): UVP Report Heft 2+3/September 2004. Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung. Schwerpunktthema Kulturelles Erbe in der UVP, S. 64-122.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland: Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft. Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, erarbeitet im Juni 2001 von der Arbeitsgruppe städtische Denkmalpflege. Arbeitsblatt 16. 2001 ([www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr16.pdf](http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr16.pdf)).